

Strafbarkeit der M gemäß § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Taterfolg
- b. Kausalität
- c. Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
 - aa. Taterfolg
 - bb. Kausalität
 - cc. Objektive Zurechnung
- b. Zwischenergebnis

„(unwesentlicher) Irrtum
über den Kausalverlauf“



II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Strafbarkeit des L gemäß § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Taterfolg
- b. Kausalität
- c. Objektive Zurechnung

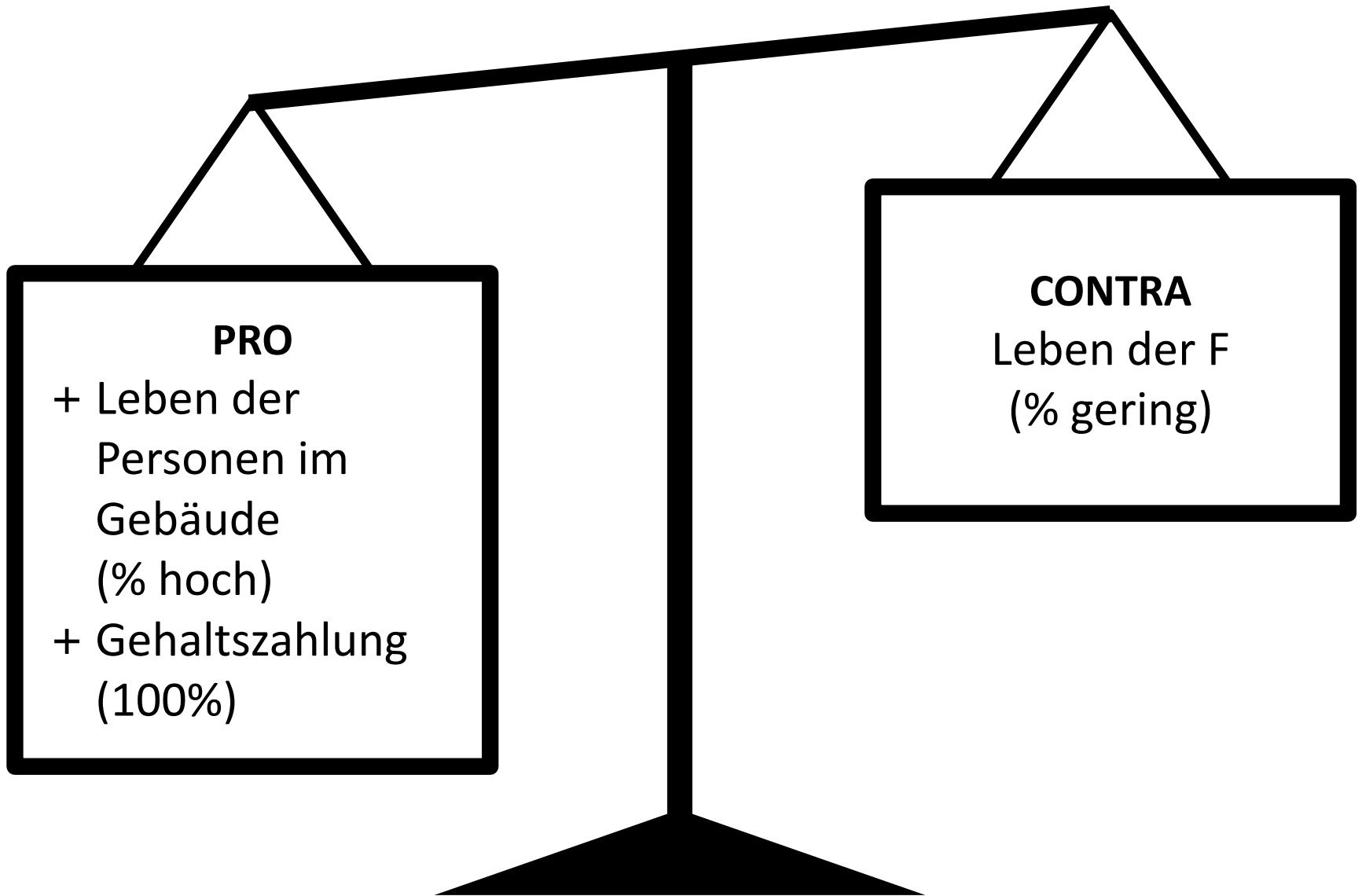
- ~~(1) F hat ihren Beruf und damit seine Risiken freiwillig gewählt.~~
- ~~(2) Der Verantwortungsbereich des Täters endet dort, wo der Verantwortungsbereich des Opfers beginnt.~~
- ~~(3) Die Entlohnung von Feuerwehrleuten gleicht das Risiko aus.~~
- ~~(4) Der Brandstifter würde davon abgeschreckt werden, die Feuerwehr zu rufen in dem Fall, dass er seine Tat bereut.~~

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Abwägung



A. Strafbarkeit der A gemäß § 212 Abs. 1 StGB
durch Werfen der B in die Jauchegrube

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

dolus generalis?

II. Ergebnis

B. Strafbarkeit der A gemäß § 212 Abs. 1 StGB
durch Stopfen von Sand in den Mund der B

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Taterfolg
 - b. Kausalität
 - c. Objektive Zurechnung
2. Subjektiver Tatbestand

„(unwesentlicher) Irrtum
über den Kausalverlauf“

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis